

SATZUNG

KULTUR- UND KUNSTKREIS DITZINGEN E.V.

vom 6. April 1984

in der Fassung vom 26. Juli 2021

I. NAME, SITZ UND ZWECK DES VEREINS

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen Kultur- und Kunstkreis Ditzingen e.V.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Ditzingen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stuttgart eingetragen.

§ 3 Zweck

1. Der Verein hat sich die Ausübung und Förderung der Kultur und Kunst (Bildende Kunst, Darstellende Kunst, Kunsthandwerk, Literatur, Musik) zur Aufgabe gemacht.

2. Politische, konfessionelle und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch Veranstaltungen, wie Kunstausstellungen, Kurse, Diskussionen über kulturelle und künstlerische Fragen (Kulturtreff), Kleinkunstabende, Konzerte und Liederabende, verwirklicht.

4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. MITGLIEDSCHAFT, AUFNAHME, AUSTRITT, AUSSCHLUSS

§ 4 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

1. Ehrenmitgliedern
2. Mitgliedern
3. Jugendmitgliedern

§ 5 Voraussetzungen der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Satzung anerkennt.

2. Jugendmitglieder sind Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

3. Jedes Mitglied soll bei seiner Aufnahme den Eintritt in eine oder mehrere der fünf Sparten Bildende Kunst, Darstellende Kunst, Kunsthandwerk, Literatur und Musik erklären.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Sofern die Voraussetzungen des § 5 erfüllt sind, entscheidet der Ausschuss auf schriftlichen Antrag über die Aufnahme des Bewerbers.
2. Wird der Antrag von der absoluten Mehrheit einer beschlussfähigen Ausschuss-Versammlung befürwortet, so teilt der Vorstand dem Antragsteller mit, dass seinem Aufnahmegeruch stattgegeben ist.
3. Wird ein Aufnahmegeruch abschlägig beschieden, so teilt dies der Vorstand dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen mit.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft

1. Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben oder die in sonstiger Weise für würdig befunden werden, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand mit Zustimmung der absoluten Mehrheit einer beschlussfähigen Ausschuss-Versammlung.
3. Die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der Mitglieder, sie sind jedoch von der Pflicht jeglicher Beitragszahlungen entbunden.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, den Austritt oder den Ausschluss des Mitglieds.
2. Der Austritt aus dem Verein ist nur auf Schluss eines Kalenderjahres möglich. Er muss, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat, schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn das Mitglied grob den Vereinsinteressen zuwiderhandelt oder trotz Mahnung einen wenigstens einjährigen Beitragsrückstand nicht begleicht. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag eines Mitglieds, mit Zustimmung der absoluten Mehrheit einer beschlussfähigen Ausschuss-Versammlung. Der Ausschluss wird dem Ausgeschlossenen durch den Vorstand mitgeteilt. Der Ausgeschlossene kann gegen diesen Entscheid die Mitgliederversammlung anrufen, die den Beschluss der Ausschuss-Versammlung aufheben kann.

III. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

§ 9 Rechte

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sofern es sich nicht um Sitzungen des Ausschusses handelt.
2. Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Jugendmitglieder, haben gleiches Stimm- und Wahlrecht.

§ 10 Pflichten

1. Jedes Mitglied hat grundsätzlich den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. In Not befindlichen Mitgliedern können die Beiträge vom Vorstand erlassen werden.

2. Jedes Mitglied ist gehalten, alle den Verein schädigenden Handlungen zu unterlassen.

IV. ORGANE DES VEREINS

§ 11 Die einzelnen Organe

1. Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Ausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

2. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Eine Aufwandsentschädigung kann von Fall zu Fall durch absolute Mehrheit einer beschlussfähigen Ausschuss-Versammlung bewilligt werden.

§ 12 Der Vorstand

1. Vorstand im Sinn des Gesetzes sind der 1., der 2. und der 3. Vorsitzende des Vereins, wobei jeder alleinvertretungsberechtigt ist.

2. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende den Verein nur im Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden und der 3. Vorsitzende den Verein nur im Fall der Verhinderung des 1. und des 2. Vorsitzenden vertreten dürfen.

3. Zur Verfügung über das Vereinsvermögen im Ganzen und über Grundstücke sowie zur Eingehung von Verpflichtungs- oder Verfügungsgeschäften, die einen Betrag von € 3.000,-- übersteigen, bedarf der Vorstand der Zustimmung der absoluten Mehrheit einer beschlussfähigen Ausschuss-Versammlung.

4. Der Vorstand und die Mitglieder des Ausschusses werden in geheimer Wahl einzeln, mit absoluter Mehrheit in der Hauptversammlung gewählt. Es kann auch offen abgestimmt werden, sofern kein Mitglied widerspricht. Erreicht in jeweils zwei Wahlgängen keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit, so gilt im jeweils dritten Wahlgang derjenige als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann. Erhalten mehrere Bewerber die gleiche, relativ höchste Stimmenzahl, dann finden zwischen diesen Kandidaten Stichwahlen statt.

§ 13 Der Ausschuss

1. Der Ausschuss leitet die Geschäfte des Vereins.
2. Der Ausschuss besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem 3. Vorsitzenden
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Kassier
 - f-j) je einem Beisitzer aus den Sparten Bildende Kunst, Darstellende Kunst, Kunsthandwerk, Literatur und Musik.
3. Der Ausschuss erledigt seine Geschäfte in Sitzungen, die nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens vier seiner Mitglieder vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der Ausschuss-Mitglieder in der oben genannten Reihenfolge einberufen werden.
4. Der Ausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens fünf seiner Mitglieder.
5. Zum Aufgabenbereich des Ausschusses gehören insbesondere -neben den bereits durch die Satzung bestimmten Fragen- die Behandlung aller wichtigen Vereinsangelegenheiten, sofern nicht ein anderes Organ zuständig ist, sowie die Festlegung der Vereinsveranstaltungen und die Ausarbeitung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlungen.
6. Den Vorsitz im Ausschuss führt der 1. Vorsitzende. Im Fall seiner Verhinderung treten die anderen Ausschussmitglieder -in der Reihenfolge ihrer Aufzählung in § 13, Absatz 2- an seine Stelle.

§ 14 Die Aufgaben der einzelnen Ausschuss-Mitglieder

1. Die Funktionen des 1. Vorsitzenden ergeben sich aus § 12.
2. Die Funktionen des 2. und 3. Vorsitzenden ergeben sich aus § 12, außerdem haben sie den 1. Vorsitzenden bei der Erledigung von dessen Aufgaben zu unterstützen.
3. Der Schriftführer hat die Korrespondenz des Vereins nach Weisungen des Vorstands zu erledigen, außerdem hat er in den Ausschuss- und Mitgliederversammlungen Protokoll zu führen. Im Fall seiner Verhinderung hat ein anderes Ausschussmitglied, nach Weisung des Vorstands, die Geschäfte des Schriftführers wahrzunehmen.
4. Der Kassier hat die finanzielle Seite des Vereins zu organisieren und zu verwalten. Im Fall seiner Verhinderung hat ein anderes Ausschussmitglied, nach Weisung des Vorstands, die Geschäfte des Kassiers wahrzunehmen.

5. Die Beisitzer haben die anderen Ausschussmitglieder bei der Wahrnehmung von deren Geschäften zu unterstützen. Nach Weisung des Vorstands haben die Beisitzer zusammen oder einzeln besondere Aufgaben in der Vereinsführung und -organisation zu übernehmen. Die Beisitzer vertreten insbesondere die Interessen der einzelnen Sparten in dem Ausschuss, außerdem sind sie berechtigt, zur Wahrnehmung und Unterstützung dieser Interessen in den einzelnen Sparten Arbeitsgruppen zu bilden und deren Geschäfte zu organisieren.

§ 15 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung regelt alle Vereinsangelegenheiten, die nach Gesetz oder Satzung ihrer Beschlussfassung unterworfen sind.

2. Im Lauf der ersten drei Monate eines jeden Kalenderjahres ist vom Vorstand eine Hauptversammlung einzuberufen. In dieser Hauptversammlung haben die Ausschussmitglieder einen Tätigkeitsbericht zu erstatten. Alle zwei Jahre sind in dieser Hauptversammlung der Vorstand und die anderen Mitglieder des Ausschusses zu wählen.

3. Eine Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der wahlberechtigten Mitglieder schriftlich bei ihm beantragt wird.

4. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung an jedes Mitglied in Form der schriftlichen Benachrichtigung oder per E-Mail. Die Benachrichtigung muss mindestens zehn Tage vor dem Zusammentritt der Mitgliederversammlung erfolgen.

5. Die Beurkundung der Beschlüsse erfolgt durch Eintrag in ein fortlaufendes Protokoll. Die Niederschrift erfolgt durch den Schriftführer oder durch den vom Vorstand bestimmten Protokollführer. Sie ist vom Vorstand und dem jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen.

6. Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen wurde.

7. Für den Vorsitz in einer Mitgliederversammlung gilt § 13 Abs. 6 entsprechend.

8. Sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, fasst eine Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden der Mitgliederversammlung.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 16 Satzungsänderungen

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist die Dreiviertelmehrheit einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung erforderlich. Außerdem muss der Gegenstand der Satzungsänderung spätestens zusammen mit der Tagesordnung jedem Mitglied mitgeteilt werden.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Dreiviertelmehrheit einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung erfolgen, nachdem zuvor der Antrag auf Auflösung des Vereins spätestens zusammen mit der Tagesordnung jedem Mitglied mitgeteilt wurde.
2. Das vorhandene Vereinsvermögen wird in diesem Fall gemeinnützigen Zwecken zugeführt und der Stadt Ditzingen übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

§ 18 Vollzugsbestimmungen

1. Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung des Vereins am 6. April 1984 von den Gründungsmitgliedern beschlossen, in der Mitgliederversammlung vom 9. März 1992 ergänzt und in den Mitgliederversammlungen vom 21. März 2016 und 26. Juli 2021 geändert.
2. Die Änderung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
